Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz am 25. März 2013 (GVBl. S. 110), § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am 20. Juni 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland“ in Eschwege-Oberhone beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte) wird von der Kreisstadt Eschwege als öffentliche Einrichtung unterhalten.
Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Aufgaben

Die Aufgaben der Tageseinrichtung bestimmen sich nach § 26 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch.

§ 3
Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4
Kreis der Berechtigten

(1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich Kindern, die in der Kreisstadt Eschwege ihren Wohnsitz haben (Hauptwohnung im Sinne des Melderechts und tatsächlichen Aufenthalt), offen.

(2) In der Kindertagesstätte können in der Regel Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Einschulung aufgenommen werden. Die Betriebserlaubnis legt Gruppenstärke, Altersbeschränkungen u. a. fest.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in diese Einrichtung oder eine bestimmte Gruppe besteht nicht.

(3) Bevorzugt aufgenommen werden Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen.
Der Träger kann Aufnahmekriterien festlegen.

(4) Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden.

(5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine wesentliche Behinderung droht, können in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, wenn eine Betreuung und Förderung möglich ist. Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen betreut.

(6) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden (oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert), werden nicht aufgenommen.

§ 5
Aufnahme/Betreuungsvertrag

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme eines Kindes durch die Personensorgeberechtigten erfolgt schriftlich in der Tageseinrichtung bei der Kindertagesstättenleitung. Die Anmeldung wird den Personensorgeberechtigten bestätigt. Allein die Anmeldung begründet kein Rechtsverhältnis, insbesondere kann hieraus kein Recht auf sofortige Aufnahme hergeleitet werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Regelfall am 1. eines Monats.

(3) Die Aufnahme des Kindes in der Einrichtung wird durch Abschluss des schriftlichen Betreuungsvertrages verbindlich. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Benutzungs- und Gebührensatzung an.

(4) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass insbesondere das Kind und sein familiäres Umfeld frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Impfbescheinigung nach dem Hess. Kindergesundheitsschutzgesetz (§ 2) ist vorzulegen.

(5) Kinder, in deren familiären Umfeld ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtung nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

§ 6
Pflichten des/der Personensorgeberechtigten

(1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen. Sie sollen pünktlich zu Beginn der vereinbarten Betreuungszeiten eintreffen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem in der Tageseinrichtung wieder ab. Sollen Kinder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Kindergartenpersonal. Die Personensorgeberechtigten erklären vor Aufnahme des Kindes schriftlich, wer zur Abholung

des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann schriftlich widerrufen oder ergänzt werden. Im Einzelfall kann das Personal verlangen, dass das Kind in der Einrichtung abgeholt wird.

(3) Die Kinder sind sauber zu waschen, reinlich und zweckmäßig zu kleiden.

(4) Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. wegen einer Erkrankung) wird das Personal unverzüglich verständigt. Gleich zu Beginn einer Erkrankung, besonders beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und allgemeiner Mattigkeit, sollen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten (z. B. Lausbefall, Hautausschlägen, Streptokokken, Augenkatarrh) bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies unverzüglich der Leitung der Tageseinrichtung mitzuteilen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

(6) Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind dem Kindertagesstättenpersonal unverzüglich zu melden.

(7) Bei Festen und Veranstaltungen mit Eltern und Kindern sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig.

(8) Informationen an die Eltern erfolgen i. d. R. durch Elternbriefe oder durch Aushang in der Einrichtung.

(9) Die Personensorgeberechtigten sollen regelmäßig an den Elternversammlungen teilnehmen.

§ 7
Pflichten der Leitung und des Kindergartenpersonals

(1) Das Kindergartenpersonal ist während der Betreuungszeit für die anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Betreuung und Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Gebäude und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorge- oder abholberechtigten Personen (beim Verlassen des Gebäudes).

(3) Die Leitung der Kindertagesstätte gibt den Personensorgeberechtigten nach Terminvereinbarung Gelegenheit zur Aussprache.

(4) Treten im Infektionsschutzgesetz genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und den Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises, Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen zu unterrichten.

§ 8
Betreuungszeiten

(1) Die Einrichtung ist an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Der Träger setzt die Öffnungszeiten fest.

(2) In den Schulsommerferien Hessen ist die Kindertagesstätte in der Regel 3 Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließzeiten werden vom Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten frühzeitig bekannt gegeben.

(3) Weiterhin kann die Kindertagesstätte einzelne Tage aus betrieblichen Gründen (z. B. päd. Tag, Fortbildungsveranstaltung, Arbeitsgemeinschaften) geschlossen werden.

(4) Die Einrichtung wird geschlossen, wenn der Fachbereich Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen dies anordnet, (z. B. bei Auftreten ansteckender Krankheiten).

§ 9
Benutzungsgebühren und Entgelte

(1) Für die Benutzung der Kindertagesstätte haben die Personensorgeberechtigten eine Benutzungsgebühr für jedes Kind zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes bzw. dem in dem Betreuungsvertrag festgelegten Zeitpunkt und erlischt ausschließlich durch Kündigung des Betreuungsvertrages.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Betreuung jedes Kindes 140,00 € monatlich. Sie ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Kreisstadt keine Benutzungsgebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für das Kindergartenjahr (12 Monate), das der Einschulung unmittelbar vorausgeht. Der Träger kann, soweit das Land Hessen nicht im Rahmen der Landesförderung der Freistellung vom Kindergartenbeitrag einen Erstattungsbetrag in Höhe der vollen Benutzungsgebühr gewährt den Differenzbetrag zwischen Landeserstattung und der tatsächlich zu zahlenden Benutzungsgebühr von den Personensorgeberechtigten zusätzlich erheben.

(4) Personensorgeberechtigte, deren Kind vorzeitig eingeschult wird, werden bereits im letzten Jahr gezahlte Benutzungsgebühren erstattet, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Personensorgeberechtigte, deren Kind von der Einschulung zurückgestellt wird und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung in der Einrichtung wieder gebührenpflichtig.

(6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte und wird für ein Kind die volle Benutzungsgebühr entrichtet, wird für jedes weitere Kind der Familie das die Einrichtung besucht, 50 % der Benutzungsgebühr nach Absatz 3 erhoben.

(7) Die Zahlungsverpflichtung entfällt nicht bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage, betriebliche Gründe, Schließung wegen Infektionsgefahr).

(8) Es wird ein kostendeckendes Verpflegungsentgelt für das Mittagessen erhoben.

(9) Es können weitere Entgelte als Kostenbeteiligung für Arbeitsmaterial (z. B. Bastelpauschale) erhoben werden.

§ 10
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen. Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Magistrat.

§ 11
Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat (§ 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) wird Näheres durch die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die städtische Kindertagesstätte „Farbenland" bestimmt.

§ 12
Versicherung

(1) Der Träger schließt notwendige Versicherungen gegen Sachschäden ab.

(2) Die Kinder sind während der Betreuung in der Tageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg gesetzlich unfallversichert.

§ 13
Kündigung

(1) Der Betreuungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist bei der Leitung der Kindertagesstätte oder dem Magistrat der Kreisstadt Eschwege, Obermarkt 22, 37249 Eschwege, vorzulegen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung (allgemeines Kündigungsrecht).

(2) Der Betreuungsvertrag kann weiter vom Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn das Kind mehrfach oder ununterbrochen mehr als drei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fern bleibt, dauerhaft sich selbst, andere Kinder oder die pädagogische Arbeit der Einrichtung gefährdet, das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung unzumutbare Belastung darstellt oder wesentliche Inhalte dieser Satzung nicht eingehalten werden, oder die Personensorgeberechtigten durch gravierendes Fehlverhalten Anlass dazu geben (außerordentliches Kündigungsrecht).

Bleiben der/die Personensorgeberechtigte/n länger als einen Monat mit der Zahlung der Benutzungsgebühr/en in Verzug, so kann der Betreuungsvertrag vom Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden (außerordentliches Kündigungsrecht).

Gespräche mit den Eltern und die Anhörung des Elternbeirates sollen dem vorausgehen.

(3) Innerhalb der letzten drei Monate vor der Einschulung des Kindes kann eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Kindergartenjahres nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.

(4) Für die Kündigung ist die Schriftform vorgeschrieben.

§ 14
Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Betreuungsvertrages sowie die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogenen Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder (allgemeine Daten) sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten, sowie Antragsdaten für die Gebührenabwicklung und Gebührenermäßigungen auf folgenden Rechtsgrundlagen: Hessischen Gemeindeordnung, Kommunalabgabengesetz, Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, Hessisches Datenschutzgesetz, Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Satzungen.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierten Dateien unterrichtet.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Kindergarten „Farbenland" vom 18. August 2000 in der Fassung der Änderungssatzung vom 13. November 2008 außer Kraft.

Eschwege, 03. Juli 2013

KREISSTADT ESCHWEGE

Der Magistrat
der Kreisstadt Eschwege

(Reiner Brill)
Erster Stadtrat und Stadtkämmerer